und, wo zutreffend, der betreffenden Regierungen, die vorübergehende Umdislozierung von Militärpersonal und Polizisten zwischen der Mission der Vereinten Nationen in Liberia und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire genehmigte. In seiner Resolution 2008 (2011) bekräftigte der Rat diese Regelung, forderte die truppenstellenden Länder auf, die diesbezüglichen Maßnahmen des Generalsekretärs zu unterstützen, und bekräftigte, dass die Mission und die Operation ihre Strategien und Einsätze regelmäßig koordinieren müssen, um zur Sicherheit in der Subregion beizutragen.

Der Rat nimmt davon Kenntnis, dass Sie in Ihrem Schreiben mitteilten, Sie seien dabei, die Zustimmung der betroffenen truppen- und polizeistellenden Länder zu der von Ihnen empfohlenen vorübergehenden Umdislozierung und Verlegung einzuholen. Im Einklang mit den früheren Beschlüssen des Rates und um Unterstützung für die bevorstehenden Parlamentswahlen in Côte d'Ivoire zu gewähren, stimmt der Rat der beschriebenen vorübergehenden Umdislozierung von Personal und Material zu, sofern Sie die Zustimmung der truppen- und polizeistellenden Länder und anderer maßgeblicher Regierungen erhalten.

Schließlich erinnert der Rat an das Antwortschreiben seines Präsidenten vom 27. September 2011[80] auf Ihr Schreiben vom 15. September 2011[81], in dem der Rat Kenntnis von Ihrer Empfehlung nahm, Optionen für den möglichen Einsatz von Militärhubschraubern der Mission der Vereinten Nationen in Liberia zur Überwindung von Sicherheitsproblemen in Côte d'Ivoire, einschließlich Abidjans, offenzuhalten, sofern entsprechende Angaben, namentlich, wie mit Resolution 1609 (2005) gefordert, über den Umfang und die Dauer dieser vorübergehenden Umdislozierung vorgelegt werden."

Auf seiner 6684. Sitzung am 14. Dezember 2011 beschloss der Rat, den Vertreter Liberias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Liberia" teilzunehmen.

Resolution 2025 (2011)
vom 14. Dezember 2011

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Liberia und Westafrika,

unter Begrüßung der nachhaltigen Fortschritte, die die Regierung Liberias seit Januar 2006 beim Wiederaufbau Liberias zum Wohl aller Liberianer mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft erzielt hat,

betonend, dass Liberia weitere Fortschritte im Holzsektor erzielen muss, indem es das Nationale Forstreformgesetz, das am 5. Oktober 2006 Gesetzeskraft erlangte, und andere neue Rechtsvorschriften betreffend die Transparenz der Einnahmen (das Gesetz über die liberianische Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft) und die Lösung der Frage der Landbesitz- und -nutzungsrechte (das Gesetz über die Rechte der Gemeinwesen in Bezug auf Waldgebiete und das Gesetz zur Schaffung einer Bodenkommission) wirksam anwendet und durchsetzt,

der Regierung Liberias *nahelegend*, ihre Entschlossenheit zu bekräftigen, die wirksame Umsetzung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses[84] in Liberia sicherzustellen, und ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken und alles zu tun, um den Rohdiamantenschmuggel zu verhüten,

[84] Siehe A/57/489.

sowie der Regierung Liberias *nahelegend*, ihre Kontrolle über den Goldsektor zu verbessern und die diesbezüglich notwendigen Rechtsvorschriften zu erlassen sowie auf die Schaffung einer wirksamen Lenkungsstruktur im Goldproduktionssektor hinzuarbeiten,

betonend, dass der Mission der Vereinten Nationen in Liberia auch weiterhin eine wichtige Rolle dabei zukommt, in ganz Liberia für größere Sicherheit zu sorgen und der Regierung Liberias dabei behilflich zu sein, ihre Autorität im ganzen Land zu etablieren, insbesondere in den Gebieten, die Diamanten, Gold, Holz und andere natürliche Ressourcen produzieren, und den Grenzgebieten,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Sachverständigengruppe für Liberia[85],

seine Entschlossenheit unterstreichend, die Regierung Liberias bei ihren Bemühungen zur Erfüllung der Bedingungen der Resolution 1521 (2003) vom 22. Dezember 2003 zu unterstützen, das Engagement der Kommission für Friedenskonsolidierung begrüßend und allen Interessenträgern, einschließlich der Geber, nahelegend, die Regierung bei ihren Bemühungen zu unterstützen,

Kenntnis nehmend von der Umsetzung der Leitlinien der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und den Sachverständigengruppen der Sanktionsausschüsse des Sicherheitsrats,

in Würdigung des Volkes Liberias für den Abschluss seiner Präsidentschaftswahl am 8. November 2011, die frei, fair und transparent war, und ferner in Würdigung der Nationalen Wahlkommission für die erfolgreiche Organisation des Wahlvorgangs im Einklang mit liberianischem Recht,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die gewaltsamen Ereignisse vom 7. November 2011 und begrüßend, dass die Regierung Liberias eine unabhängige Sonderuntersuchungskommission eingesetzt hat, mit dem Auftrag, im Rahmen eines den internationalen Normen entsprechenden unabhängigen und unparteiischen Verfahrens die Ereignisse zu untersuchen und die Tatsachen und Umstände festzustellen, damit die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden,

mit der Aufforderung an alle liberianischen Führer, eine wirkliche Aussöhnung und einen alle Seiten einschließenden Dialog zu fördern, um den Frieden zu festigen und die demokratische Entwicklung Liberias voranzubringen,

feststellend, dass die Situation in Liberia trotz erheblicher Fortschritte nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bekräftigt*, dass die mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) vom 12. März 2004 verhängten Maßnahmen in Kraft bleiben, nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis von dem Ausbleiben von Fortschritten hinsichtlich der Durchführung der mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten finanziellen Maßnahmen und verlangt, dass die Regierung Liberias alle erforderlichen Anstrengungen unternimmt, um ihre Verpflichtungen zu erfüllen;

2. *beschließt*, für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab der Verabschiedung dieser Resolution

a) die mit Ziffer 4 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen betreffend Reisen zu verlängern;

b) die zuvor mit Ziffer 2 der Resolution 1521 (2003) verhängten und mit den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1683 (2006) vom 13. Juni 2006, Ziffer 1 *b*) der Resolution

[85] Siehe S/2011/757.

1731 (2006) vom 20. Dezember 2006, den Ziffern 3 bis 6 der Resolution 1903 (2009) vom 17. Dezember 2009 und Ziffer 3 der Resolution 1961 (2010) vom 17. Dezember 2010 geänderten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter zu verlängern;

c) die in dieser Ziffer und in Ziffer 1 genannten Maßnahmen im Lichte der bei der Stabilisierung im ganzen Land und der Abhaltung der Präsidentschafts- und Parlamentswahlen erzielten Fortschritte zu überprüfen, mit dem Ziel, möglicherweise alle oder einen Teil der Maßnahmen des Sanktionsregimes zu ändern oder aufzuheben, und beschließt, diese Überprüfung am Ende des genannten Zeitraums von zwölf Monaten durchzuführen und spätestens bis zum 30. April 2012 eine Halbzeitüberprüfung vorzunehmen;

3. *beschließt außerdem*, alle genannten Maßnahmen auf Antrag der Regierung Liberias zu überprüfen, sobald die Regierung dem Sicherheitsrat berichtet, dass die in Resolution 1521 (2003) festgelegten Bedingungen für die Beendigung der Maßnahmen erfüllt sind, und dem Rat Informationen vorlegt, die eine solche Einschätzung rechtfertigen;

4. *weist* den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1521 (2003) *an*, in Abstimmung mit der Regierung Liberias und den jeweiligen vorschlagenden Staaten und mit Hilfe der Sachverständigengruppe für Liberia die veröffentlichten Gründe für die Aufnahme von Einträgen in die Listen betreffend Reiseverbote und das Einfrieren von Vermögenswerten sowie die Richtlinien des Ausschusses nach Bedarf unverzüglich zu aktualisieren;

5. *beschließt*, das Mandat der nach Ziffer 9 der Resolution 1903 (2009) ernannten Sachverständigengruppe um einen Zeitraum von zwölf Monaten ab der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern, mit folgenden Aufgaben:

a) zwei Anschluss-Bewertungsmissionen in Liberia und seinen Nachbarstaaten durchzuführen, um zu untersuchen, inwieweit die mit Resolution 1903 (2009) geänderten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter umgesetzt werden beziehungsweise ob dagegen verstoßen wird, und einen Halbzeitbericht und einen Schlussbericht darüber zu erstellen, die auch alle für die Benennung der in Ziffer 4 *a*) der Resolution 1521 (2003) und in Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) beschriebenen Personen durch den Ausschuss sachdienlichen Informationen sowie Angaben über die verschiedenen Quellen zur Finanzierung des unerlaubten Waffenhandels, wie etwa die natürlichen Ressourcen, enthalten;

b) die Wirkung, die Effektivität und die weitere Notwendigkeit der mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten Maßnahmen zu bewerten, insbesondere auch im Hinblick auf die Vermögenswerte des ehemaligen Präsidenten Charles Taylor;

c) Bereiche aufzuzeigen und Empfehlungen dazu abzugeben, in denen die Kapazitäten Liberias und der Staaten in der Region gestärkt werden können, und entsprechende Empfehlungen abzugeben, um die Durchführung der mit Ziffer 4 der Resolution 1521 (2003) und Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten Maßnahmen zu erleichtern;

d) im Kontext des sich entwickelnden Rechtsrahmens Liberias zu bewerten, inwieweit Wälder und andere natürliche Ressourcen zu Frieden, Sicherheit und Entwicklung anstatt Instabilität beitragen und inwieweit einschlägige Rechtsvorschriften (das Nationale Forstreformgesetz, das Gesetz zur Schaffung einer Bodenkommission, das Gesetz über die Rechte der Gemeinwesen in Bezug auf Waldgebiete und das Gesetz über die liberianische Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft) und andere Reformanstrengungen zu diesem Übergang beitragen, und Empfehlungen zu geben, wie diese natürlichen Ressourcen besser zum Fortschritt des Landes in Richtung auf dauerhaften Frieden und nachhaltige Stabilität beitragen könnten;

e) mit dem Kimberley-Prozess aktiv zusammenzuarbeiten und zu bewerten, inwieweit die Regierung Liberias das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses[84] befolgt;

f) dem Rat über den Ausschuss bis zum 1. Juni 2012 einen Halbzeitbericht und bis zum 1. Dezember 2012 einen Schlussbericht über alle in dieser Ziffer genannten Fragen vorzulegen und dem Ausschuss gegebenenfalls vor diesen Terminen informelle Aktualisierungen vorzulegen, insbesondere über Fortschritte im Forstsektor seit der Aufhebung der mit Ziffer 10 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen im Juni 2006 und im Diamantensektor seit der Aufhebung der mit Ziffer 6 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen im April 2007;

g) mit den anderen einschlägigen Sachverständigengruppen, insbesondere der mit Ziffer 13 der Resolution 1980 (2011) vom 28. April 2011 wiedereingesetzten Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire und der mit Ziffer 4 der Resolution 2021 (2011) vom 29. November 2011 wiedereingesetzten Sachverständigengruppe für die Demokratische Republik Kongo, in Bezug auf die natürlichen Ressourcen aktiv zusammenzuarbeiten;

h) dem Ausschuss bei der Aktualisierung der veröffentlichten Gründe für die Aufnahme von Einträgen in die Listen betreffend Reiseverbote und das Einfrieren von Vermögenswerten behilflich zu sein;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Sachverständigengruppe wiedereinzusetzen und die erforderlichen finanziellen und sicherheitsbezogenen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Gruppe zu unterstützen;

7. *fordert* alle Staaten und die Regierung Liberias *auf*, mit der Sachverständigengruppe in allen Aspekten ihres Mandats uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

8. *weist darauf hin*, dass die Verantwortung für die Kontrolle des Umlaufs von Kleinwaffen innerhalb des Hoheitsgebiets von Liberia sowie zwischen Liberia und den Nachbarstaaten bei den zuständigen staatlichen Behörden liegt, im Einklang mit dem Übereinkommen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten von 2006 über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material;

9. *bekräftigt*, dass die Mission der Vereinten Nationen in Liberia und die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire ihre Strategien und Einsätze in den Gebieten nahe der liberianisch-ivorischen Grenze regelmäßig koordinieren müssen, um zur Sicherheit in der Subregion beizutragen;

10. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die Mission im Rahmen ihrer Kapazität und innerhalb ihrer Einsatzgebiete der Regierung Liberias, dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe auch weiterhin behilflich ist und unbeschadet ihres Mandats ihre in früheren Resolutionen, namentlich Resolution 1683 (2006), festgelegten Aufgaben auch weiterhin durchführt;

11. *legt* der Regierung Liberias *eindringlich nahe*, die Empfehlungen der Überprüfungsgruppe des Kimberley-Prozesses von 2009 vollständig umzusetzen, um die internen Kontrollen über den Abbau und die Ausfuhr von Diamanten zu stärken;

12. *legt* dem Kimberley-Prozess *nahe*, weiter mit der Sachverständigengruppe zusammenzuarbeiten und über die Entwicklungen im Hinblick auf die Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses durch Liberia Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6684. Sitzung einstimmig verabschiedet.